OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-151214/30/JS/FE

Datum: Linz, 9. Juli 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der G J, vertreten durch x, vom 15.11.2016 gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Oberhofen am Irrsee vom 14.10.2016, Zl: 811/3-2016, betreffend Kanalanschlusspflicht nach der am 27.2.2018 und 16.4.2018 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Spruch des angefochtenen Bescheides mit der Maßgabe bestätigt, dass Spruchpunkt 1. und 3. des Bescheides der Bürgermeisterin der Gemeinde Oberhofen am Irrsee vom 5.4.2016, Zl: 811/3-2016, gemeinsam zu lauten haben:
„Sie haben als Eigentümerin des Gebäudes auf dem Grundstück Nr. x, Grundbuch x R, mit der Adresse xhof x die für den Anschluss an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage erforderlichen Einrichtungen bis zum 31.7.2018 gemäß § 12 Abs. 4 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 herzustellen.“

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid der Bürgermeisterin vom 5.4.2016 wurde der Beschwerdeführerin (und der weiteren Hälfteeigentümerin des Grundstückes Nr. x, Grundbuch x R) die Herstellung eines Kanalanschlusses für das darauf befindliche Gebäude mit der Grundstücksadresse xhof x wie folgt aufgetragen [Spruch]:

> 1. Gemäß § 12 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 27/2001 idF 90/2013, haben Sie Ihr Gebäude „[redacted]hof [redacted]", auf dem Grundstück Nr. [redacted] KG-Rabenschwand, an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage anzuschließen und die von diesem Gebäude anfallenden Abwässer in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage einzuleiten. Zur Herstellung des Anschlusses an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage und zur Tragung der Kosten dieses Anschlusses ist lt. § 12 Abs. 2 (2) Oö. Abwasserentsorgungsgesetz, der Eigentümer des Gebäudes verpflichtet.
>
> 2. Bei der Einleitung der Abwässer in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage sind Sie gemäß § 12 Abs.2 (2) des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes, zur Einhaltung nachfolgender Einleitungsbedingungen verpflichtet:
>
> „Allgemeine Bedingungen" für die Einleitung von Abwässern in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage – siehe beiliegendes Schreiben des Reinhaltungsverbandes Mondsee-Irrsee vom 5.April 2016
>
> 3. Ihr unter Punkt 1. dieses Spruches genannten Gebäudes ist bis zum 31.Juli 2016 an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage anzuschließen. Die Fertigstellung des Anschlusses ist dem Gemeindeamt Oberhofen am Irrsee mittels beiliegendem Formular (Anschlussmeldung für den Kanalanschluss) anzuzeigen.

Nach der Begründung des Bescheides betreibe die Gemeinde Oberhofen am Irrsee eine gemeindeeigene Kanalisationsanlage. Das Gebäude der Beschwerdeführerin sei vom nächst gelegenen Kanalstrang nicht mehr als 50 m entfernt. Die in Punk 2. des Spruches erteilten Bedingungen seien erforderlich, um den wasserrechtlichen Vorschreibungen für den Betrieb der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage entsprechen zu können. Die Frist für die Herstellung des Kanalanschlusses sei angemessen und betrage mehr als die gesetzliche Mindestfrist von drei Monaten.

1.2. Die Beschwerdeführerin wandte sich in der dagegen erhobenen Berufung gegen eine Kanalanschlusspflicht, da (zusammengefasst) „[...] von einer Entfernung des Gebäudes vom öffentlichen Gut über 150 m Luftlinie, also von mehr als dem Dreifachen der relevanten 50 m auszugehen ist, weil kein vor Ort in Betracht kommender Kanalstrang vorhanden war." Die Hauspumpleitung xhof x sei in der Verhandlung vom 30.5.2011 [im Verfahren über die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Anlage zur Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Oberhofen am

Irrsee durch Errichtung und Betrieb der im Detailprojekt „Kanalanschluss xhof x-y und xhof x1“ dargestellten Kanalisationsanlagen] ausgenommen worden, somit sei das Nichtvorhandensein einer Kanalanschlussverpflichtung für das Gebäude dokumentiert.

1.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 14.10.2016 wurde der Berufung der Beschwerdeführerin nicht stattgegeben und der Bescheid der Bürgermeisterin vom Gemeinderat der Gemeinde Oberhofen am Irrsee (in der Folge: „belangte Behörde“) bestätigt. Nach der Begründung des Berufungsbescheides ändere der Entfall der Hauspumpleitung xhof x als Projektsänderung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren nichts an der Tatsache, dass der Kanalstrang zum Objekt xhof x2 Teil des öffentlichen Kanalnetzes der Gemeinde Oberhofen am Irrsee sei. Dieser Strang führe nur wenige Meter vom Wohnhaus xhof x vorbei, womit der gesetzliche Mindestabstand von 50 m weit unterschritten werde. Die technische Möglichkeit zum Kanalanschluss (Einbau eines Hauspumpwerkes) sei gegeben. Die Anlage dürfe bewilligungsgemäß benützt werden. Auf Grund der äußerst sensiblen Lage des Objektes direkt am Ufer des Irrsees lege die Gemeinde größten Wert auf eine geordnete Entsorgung der Hausabwässer.

1.4. Mit der verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 15.11.2016 gegen den Bescheid der belangten Behörde wandte sich die Beschwerdeführerin an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit den Anträgen:

„1. den bekämpften Bescheid über die Anschlussverpflichtung aufzuheben
2. die Abwasserentsorgung über unseren Senkgrubenaltbestand als weiterhin zulässig zu erklären
3. einen Lokalaugenschein vor Ort abzuhalten, damit die Ineffizienz der Abwasserentsorgung und mangelnde Nachhaltigkeit des Gesamtprojektes aufgezeigt werden kann, wovon wir weiterhin ausgenommen bleiben sollten.“

Im Rahmen der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27.2.2018 und am 16.4.2018 wandte die Beschwerdeführerin (zusammengefasst) noch weiters ein, dass das Projekt des Reinhaltungsverbandes Mondsee-Irrsee noch nicht endkollaudiert sei und daher keine Anschlusspflicht bestehe. Die Hauspumpleitung xhof x2 überschreite zwar nicht den 50-m-Abstand zum Objekt der Beschwerdeführerin, jedoch handle es sich bei der Hauspumpleitung xhof x2 um keinen öffentlichen Kanal. Technisch sei die Hauspumpleitung xhof x2 nicht geeignet, die von den Objekten xhof x und xhof x2 anfallenden Abwässer aufzunehmen. Die Variantenstudie zum wasserrechtlich bewilligten Projekt aus dem Jahr 2011, nämlich eine Ableitung der Abwässer aus dem Objekt xhof x in eine Seeleitung, sei günstiger. Das Oö. Abwassergesetz 2001 sehe nicht vor, dass die Anschlusspflicht auf Kosten des jeweiligen Eigentümers des anschlusspflichtigen Objektes vorzunehmen sei. Auf Grund der Untauglichkeit der Hauspumpleitung xhof x2 sei das Liegenschaftseigentum der Beschwerdeführerin sowie die Grunddienstbarkeit des

Wasserbezugs- und Wasserleitungsrechts am Grundstück Nr. x1 (xhof x2) verletzt.

Von Seiten der belangten Behörde wurde im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung noch ergänzend dargetan, dass es in keinster Weise Beschwerden hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Abwasserbeseitigung des Objektes xhof x2 gebe. Der Irrsee stehe zur Gänze unter Naturschutz. Es sei der Wunsch der Siedlung xhof gewesen, dass eine Kanalisationsanlage geschaffen werde. Die Gemeinde sei Teil des Reinhaltungsverbandes Mondsee-Irrsee, der die Kanalisation für die Gemeinden betreibe.

1.5. Über die mit gleichem Schriftsatz eingebrachte Beschwerde der weiteren Hälfteeigentümerin des verfahrensgegenständlichen Grundstückes wurde bereits mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 15.12.2017, GZ: LVwG-151215/9/JS/FE, rechtskräftig entschieden und aus Anlass der Beschwerde die Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin aus formellen Gründen - mangels Bescheidzustellung - als unzulässig zurückgewiesen.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stand für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1 Die Beschwerdeführerin ist Hälfteeigentümerin des verfahrensgegenständlichen Grundstückes Nr. x samt dem darauf befindlichen Wohngebäude mit der Grundstücksadresse xhof x. Nördlich und östlich dieses Grundstückes befindet sich das Grundstück Nr. x1 mit der Grundstücksadresse xhof x2. Unter diesem Grundstück befindet sich die öffentliche Kanalisationsanlage des Reinhaltungsverbandes Mondsee-Irrsee, in concreto der als „Hauspumpleitung (HPL) xhof x2“ bezeichnete Kanalstrang. Bei diesem Kanalstrang handelt es sich um eine Abwasserdruckleitung, welche dem Stand der Technik entspricht. Sie ist in der Lage, Abwässer auch aus dem Gebäudeobjekt xhof x betriebssicher abzuleiten.

2.2. Das Wohngebäude der Beschwerdeführerin befindet sich etwa 10 m von diesem Kanalstrang entfernt.

2.3. Der Reinhaltungsverband Mondsee-Irrsee betreibt diese öffentliche Kanalisationsanlage u. a. für die Gemeinde Oberhofen am Irrsee zur kommunalen Abwasserentsorgung in der Kläranlage in Mondsee.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt samt

in die weiters über gerichtlichen Auftrag vorgelegten Urkunden betreffend die wasserrechtliche Bewilligung und Kollaudierung des verfahrensgegenständlichen Detailprojekts der öffentlichen Kanalisationsanlage des Reinhaltungsverbandes Mondsee-Irrsee. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat weiters von Amts wegen einen Grundbuchsauszug und DORIS-Auszüge betreffend das Grundstück der Beschwerdeführerin beigeschafft. Es wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und ein wasserbautechnischer Amtssachverständiger beigezogen.

3.2. Zur Beweiswürdigung im Einzelnen:
3.2.1. Die Eigentumsverhältnisse und die Lage des Gebäudeobjektes xhof x zur Hauspumpleitung xhof x2 gründen auf die angeführten Urkunden, auf deren Basis die insoweit unstrittigen Feststellungen getroffen werden konnten.

3.2.2. Von der Beschwerdeführerin wurde konkret bestritten, dass es sich bei der Hauspumpleitung xhof x2 um einen Teil der öffentlichen Kanalanlage handle. Davon war jedoch nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei auszugehen: Die Zugehörigkeit dieses Kanalstrangs als Bestandteil der vom Reinhaltungsverband Mondsee-Irrsee für die Gemeinden betriebenen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage wurde dem Landesverwaltungsgericht vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen (vgl. Gutachten ON 25) und von der einvernommen Zeugin des Reinhaltungsverbandes bzw. Auskunftsperson der Kanalprojektantin unisono bestätigt (vgl. Verhandlungsprotokoll ad ON 18, Seite 4 [DI Mierl]; Verhandlungsprotokoll ad ON 27, Seite 6 [DI Pillichshammer]). Damit übereinstimmend weist auch der Lageplan „xhof x-y“ vom 28.4.2014 (GZ: 49..CW) des im Jahr 2015 wasserrechtlich kollaudierten Detailprojekts der Abwasserbeseitigungsanlage des Reinhaltungsverbandes Mondsee-Irrsee „xhof x-y und xhof x1“ die Hauspumpleitung xhof x2 eindeutig als Teil dieser Abwasserbeseitigungsanlage aus, welches die abwassertechnische Erschließung des Einzugsbereiches xhof in der Gemeinde Oberhofen am Irrsee umfasst (vgl. Verhandlungsschrift vom 30.5.2011 des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens des Oö. Landeshauptmannes zu Wa-2011-105679/7-Wa/Ne, Seite 2).

3.2.3. Die Feststellungen zum Betrieb der verfahrensgegenständlichen öffentlichen Kanalisationsanlage, insbesondere der Hauspumpleitung xhof x2, durch den Reinhaltungsverband Mondsee-Irrsee für die kommunale Abwasserentsorgung der Gemeinde Oberhofen am Irrsee gründen sich auf die glaubwürdigen und insofern auch unstrittig gebliebenen Angaben der als Zeugin einvernommenen Geschäftsführerin (vgl. Verhandlungsprotokoll ad ON 18, Seite 4) sowie auf den damit korrespondierenden wasserrechtlichen Genehmigungsbescheid des Oö. Landeshauptmannes vom 3.6.2011 zu Wa-2011-105679/7-Wa/Ne.

3.2.4. Ergänzend wurde von der Beschwerdeführerin im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung neu bestritten, dass die bereits in Betrieb befindliche Abwasserbeseitigungsanlage nicht vollständig kollaudiert sei. Dazu wurde von der Beschwerdeführerin ein - noch nicht rechtskräftiger - wasserrechtlicher Teilkollaudierungsbescheid des Oö. Landeshauptmannes vom 31.10.2017 zu GZ: AUWR-2014-62174/67-Wa/Ne, zum Detailprojekt betreffend das „Teilstück des Sammlers ‚Grenze' zwischen den Schächten 4 und 5 inklusive Schacht 5" vorgelegt. Dieses Teilstück hat jedoch nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens auf die Abwasserbeseitigung aus dem Gebäudeobjekt xhof x keinen Einfluss: So führte die als Zeugin einvernommene Geschäftsführerin des Reinhaltungsverbandes Mondsee-Irrsee überzeugend in der Verhandlung aus, dass die dafür projektierte Hauspumpleitung xhof x2 ohnedies in den Schacht 4 entwässert (vgl. Verhandlungsprotokoll ad ON 18, Seite 4). Dies wurde auch durch den Lageplan des wasserrechtlichen Kollaudierungsoperates und durch den Befund im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren (vgl. zitierte Verhandlungsschrift vom 30.5.2011, Seite 3) bestätigt. Der Einwand der Beschwerdeführerin ging damit ins Leere.

3.2.5. Von der Beschwerdeführerin wurde weiters im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung neu bestritten, dass die Abwasserbeseitigungsanlage des Reinhaltungsverbandes Mondsee-Irrsee technisch in der Lage sei, die Abwässer aus dem Gebäudeobjekt xhof x abzuleiten. Auch dieser Einwand der Beschwerdeführerin zeigte sich nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens als unbegründet: Das verfahrensgegenständliche Detailprojekt der Abwasserbeseitigungsanlage „xhof x-y und xhof x1" wurde von der Wasserrechtsbehörde bereits bewilligt und kollaudiert. Sie befindet sich bereits in Betrieb und werden die Abwässer aus dem Gebäudeobjekt xhof x2 nach den glaubwürdigen Angaben der Bürgermeisterin in der Verhandlung, die von Seiten der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten wurden, problemlos entsorgt (vgl. Verhandlungsprotokoll ad ON 27, Seite 9). Die projektierte Dimension der Abwasserentsorgung xhof berücksichtigte dabei nach den fachlichen Ausführungen des Vertreters der Kanalprojektantin in der Verhandlung von vorneherein auch das Gebäudeobjekt xhof x (vgl. zitierte Verhandlungsschrift vom 30.5.2011, Seite 3; Verhandlungsprotokoll ad ON 27, Seite 6). So ist auch nach den schlüssigen und widerspruchsfreien Ausführungen des beigezogenen wasserbautechnischen Amtssachverständigen (vgl. Gutachten, ON 25) die Abwasserbeseitigungsanlage, insbesondere die dem Stand der Technik entsprechende Hauspumpleitung xhof x2, in der Lage, die Abwässer auch aus dem Gebäudeobjekt xhof x schadlos ableiten zu können: Nach den nachvollziehbaren Berechnungen des Amtssachverständigen kann etwa die Hauspumpleitung xhof x2 (Durchflussleistung: 2,7 Liter/Sekunde) die stündlich anfallenden Abwässer des Gebäudeobjektes xhof x im Regelfall (60 Liter/Stunde) in 22 Sekunden entsorgen.
Die umfangreichen Bedenken der Beschwerdeführerin im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung zur Funktionsfähigkeit der Abwasserentsorgung bei

Wochenendhäusern, zur Ableitbarkeit von Segmentteilen, zur Frage der Kanalführung und zur Anschlussstelle (Verbindungsschacht), zur Aufnahmefähigkeit der Verbandskläranlage im Allgemeinen, zum Korrodieren von Anlageteilen, zur Lage der Hauspumpleitung xhof x2 im Hinblick auf den bestehenden Wildbach, zum Katastrophenfall bzw. zu unterirdischen Wässern sowie zu allfälligen Abwasserrückflüssen konnten vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen, soweit überhaupt verfahrensrelevant, schlüssig und nachvollziehbar durch seine Fachkunde im Einzelnen entkräftet werden und ließen für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keinen Zweifel übrig, dass auch die Abwässer aus dem Gebäudeobjekt xhof x der Beschwerdeführerin durch einen Anschluss an die Hauspumpleitung xhof x2 im Bereich des Verbindungsschachtes durch den Reinhaltungsverband Mondess-Irrsee fachtechnisch entsorgt werden können.

3.2.6. Die von der Beschwerdeführerin in der fortgesetzten öffentlichen mündlichen Verhandlung weiters neu vorgebrachten Einwendungen betreffend eine mögliche Ausführungsvariante zur kollaudierten Abwasserbeseitigungsanlage betrafen deren wasserrechtliche Bewilligungs- und Kollaudierungsfähigkeit, weshalb sie sich nicht als entscheidungsrelevant erwiesen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, welches den für den Anschluss in Betracht kommenden kollaudierten Kanalstrang (Hauspumpleitung xhof x2) rechtlich zu beurteilen hatte, nahm daher dazu keine Beweise auf und ließ keine Fragen dazu an den wasserbautechnischen Amtssachverständigen und die Auskunftsperson der Projektantin zu. Gleiches galt für die am Ende der fortgesetzten öffentlichen mündlichen Verhandlung noch beantragte Beiziehung eines hydrogeologischen Amtssachverständigen zu oberirdischen und unterirdischen Wasserströmungen im Bereich des Wildbaches, welche ebenfalls die Bewilligungsfähigkeit der kollaudierten Abwasserbeseitigungsanlage als solche und nicht entscheidungswesentliche Fragen der Möglichkeit des Anschlusses des Gebäudeobjektes der Beschwerdeführerin an den öffentlichen Kanal betrafen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilte den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Der Gemeinde Oberhofen am Irrsee kommt ein rechtlich anerkanntes Interesse an der Reinhaltung des Zellersee (Irrsee) zu (vgl. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 27. März 1974, mit der eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung zum Schutze des Mondsees, des Fuschlsees und des Zellersees und deren Einzugsgebiete erlassen wird; StF: BGBl. Nr. 252/1974).

4.2. Das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz wurde im Jahr 2001 mit dem Ziel erlassen, u. a. die Entsorgung von häuslichen Abwässern zu ordnen, die anfallenden Abwassermengen zu verringern und die Umwelt möglichst von

Schadstoffen frei zu halten. Die Entsorgung der u. a. häuslichen Abwässer soll dabei gemäß § 1 Abs. 3 leg. cit. in einer den Anforderungen des Umweltschutzes, der Gesundheit und der Hygiene entsprechenden Weise erfolgen.

Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung trifft dabei den Eigentümer des Gebäudeobjekts, in dem bei bestimmungsgemäßer Nutzung häusliches oder betriebliches Abwasser anfällt (vgl. § 1 Abs. 5 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 leg. cit.).

Das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sieht in seinem § 12 eine gesetzliche Anschlusspflicht für Eigentümer bestimmter Gebäudeobjekte an eine öffentliche Kanalisation binnen drei Monaten ab der erstmaligen Benützung des Neubaus oder - bei bestehenden Gebäudeobjekten - ab Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation vor:

§ 12
Anschlusspflicht

(1) Für Objekte besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation, wenn

1. die Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen und
2. die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem Messpunkt des Objekts und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 Meter beträgt; der Messpunkt wird ermittelt, indem der am weitesten in Richtung Kanalstrang vorspringende Teil des Objekts auf den Erdboden projeziert wird.

Diese Anschlusspflicht bedeutet, dass der Eigentümer des Gebäudeobjektes die anfallenden Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation einzuleiten hat. Kommt der Eigentümer des Gebäudeobjektes der Verpflichtung zur Herstellung der zum Kanalanschluss erforderlichen Einrichtungen nicht fristgerecht nach, so hat die Behörde gemäß § 12 Abs. 4 leg. cit. mit Bescheid deren Herstellung binnen angemessener Frist samt notwendiger Auflagen und Bedingungen zur Wahrung der Grundsätze gemäß § 1 Abs. 3 leg. cit. vorzuschreiben.

4.3. Es blieb - wie bereits dargetan - im gesamten Verfahren vor der belangten Behörde unstrittig und ergaben sich auch im verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahren keine gegenteiligen Anhaltspunkte, dass die Abwässer aus dem Gebäudeobjekt der Beschwerdeführerin nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen des Reinhaltungsverbandes Mondsee-Irrsee (vgl. Spruchpunkt 2. des Bescheides der Bürgermeisterin vom 5.4.2016) eingeleitet werden dürfen.

Sowohl im Verfahren vor der belangten Behörde als auch im hg. Verfahren war ausschließlich strittig, ob sich das Gebäudeobjekt der Beschwerdeführerin mehr als 50 m von dem in Betracht kommenden Kanalanschlussstrang entfernt befindet oder nicht. In concreto war dabei aber nicht strittig, dass sich die Hauspumpleitung xhof x2 und der für den Anschluss vorgesehene Verbindungsschacht weniger als

50 m vom Gebäudeobjekt der Beschwerdeführerin befindet. Die Beschwerdeführerin stellte sich hingegen von Anbeginn auf den rechtlich irrigen Standpunkt, dass ihr seinerzeitiger Widerspruch gegen die Errichtung einer (vormals geplanten) Hauspumpleitung xhof x auf ihrem Grundstück im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren eine Erlösung von der gesetzlichen Anschlusspflicht nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 bedeuten würde: Nach den Feststellungen ist jedoch der Kanalanschluss ihres Gebäudeobjektes an die vom Reinhaltungsverband Mondsee-Irrsee betriebene öffentliche Kanalisation im Bereich des Verbindungsschachtes der Hauspumpleitung xhof x2 technisch möglich. Der damalige Widerspruch der Beschwerdeführerin hat darauf keinen Einfluss und trifft die Beschwerdeführerin damit ex lege eine Anschlusspflicht für ihr Gebäudeobjekt.

4.4. Die von der Beschwerdeführerin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung neu vorgebrachten rechtlichen Einwände, es bestehe definitionsgemäß keine gesetzliche Grundlage für eine Anschlusspflicht, ging dabei ebenfalls ins Leere: Nach der Legaldefinition stellt eine öffentliche Kanalisation (§ 2 Abs. 1 Z 8 leg. cit.) eine für Abwassereinleiter verfügbare Kanalisationsanlage dar, die von einer Körperschaft öffentlichen Rechtes oder von einem in ihrem Auftrag handelnden Dritten betrieben wird. Nach den Feststellungen ist die Hauspumpleitung xhof x2 Teil der bewilligten und kollaudierten Abwasserbeseitigungsanlage des Reinhaltungsverbandes Mondsee-Irrsee, welcher die Abwasserentsorgung u. a. für die Gemeinde Oberhofen am Irrsee betreibt. Das im Jahr 2011 wasserrechtlich bewilligte und im Jahr 2015 wasserrechtlich kollaudierte Detailprojekt „Kanalanschluss xhof x-y und xhof x1“ stellt demnach nach der rechtlichen Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich unzweifelhaft eine öffentliche Kanalisationsanlage im Sinne der Begriffsbestimmung des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 dar.

Da die Beschwerdeführerin ihr Gebäudeobjekt bislang nicht an die öffentliche Kanalisationsanlage anschloss, war der Beschwerdeführerin nach der Bestimmung des § 12 Abs. 4 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 die Herstellung der für den Anschluss erforderlichen Einrichtungen bis 31.7.2018, sohin in einer angemessenen Frist von mehr als drei Monaten, spruchgemäß vorzuschreiben. Der Vorschreibung stand auch die noch nicht rechtskräftige wasserrechtliche Kollaudierung eines Teilstückes der Abwasserbeseitigungsanlage, welches auf die Abwasserentsorgung des Gebäudeobjektes der Beschwerdeführerin jedoch keinen Einfluss hat, nicht entgegen.

Der Frage, ob der Reinhaltungsverband Mondsee-Irrsee allenfalls die Kosten der Herstellung der Verbindungsleitung zwischen dem Gebäudeobjekt der Beschwerdeführerin und dem Verbindungsschacht der Hauspumpleitung xhof x2 ganz oder zum Teil getragen hätte, hätte die Beschwerdeführerin nicht ihre Zustimmung zur Grundinanspruchnahme im wasserrechtlichen

Bewilligungsverfahren abgelehnt, kam für die ex lege Anschlusspflicht der Beschwerdeführerin als Gebäudeeigentümerin nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 keine normative Bedeutung zu.

4.5. Zum Beschwerdeantrag, die Abwasserentsorgung über den Senkgrubenaltbestand als weiterhin zulässig zu erklären, ist der Vollständigkeit halber auf die gesetzliche Verpflichtung gemäß § 12 Abs. 3 Oö Abwasserentsorgungsgesetz 2001 zu verweisen, wonach bestehende Anlagen zur Abwasserbeseitigung mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation grundsätzlich aufzulassen sind.

Zu Punkt II.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Anschlusspflicht nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 ab noch fehlt es an einer solchen (vgl. etwa VwGH 28.2.2012, 2009/05/0115). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ob sich das Gebäudeobjekt der Beschwerdeführerin in einem anschlusspflichtigen Abstand zur öffentlichen Kanalanlage befindet, stellte keine über den gegenständlichen Einzelfall hinausgehende bedeutende Rechtsfrage dar.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack